

Satzung
des Vereins
„TVG Baskets Trier“

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TVG Baskets Trier“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Das Geschäfts- bzw. Rechnungsjahr dauert vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist in seiner Wirtschaftsführung unabhängig vom TV Germania Trier 1861, eingetragen unter der Nr. 1062 im Vereinsregister beim Amtsgericht Trier. Eine gegenseitige Haftung beider Vereine ist ausgeschlossen, für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Verein „TVG Baskets Trier“ alleine.

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Basketballsports im Damen- und Herrenbereich, sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport.
- (2) Der Verein fördert insbesondere den weiblichen und männlichen Jugendsport im fachlichen und überfachlichen Bereich.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern (Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen)
 - c. jugendlichen Mitgliedern (Jugendliche bis 16 Jahren)
 - d. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennen die Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
- (5) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In gleicher Weise kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.
- (6) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a. wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt oder Anordnungen der Vereinsleitung nicht befolgt.
 - b. wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstößt.
 - c. wenn ein Mitglied seine gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
- (4) Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss schriftlich anzuzeigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen Monatsfrist, gerechnet vom Tag der Absendung der Anzeige an, zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Zugang des Bescheides an, Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Vereinsgrundsätze zu fördern sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben.
- (2) Den Mitgliedern des Vereins stehen die Anlagen und Geräte des Vereins nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnungen zur Verfügung.
- (3) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Außerordentliche Mitglieder haben lediglich ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, im Alter vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind sie bei der Wahl eines Jugendwartes allerdings voll stimmberechtigt.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu ihr ist vom Vorstand durch einfachen Brief oder Veröffentlichung im „Trierischen Volksfreund“ oder auf der Homepage des Vereins einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung bzw. ihrer Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. In der Einladung bzw. Veröffentlichung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben werden.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a. Annahme der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden

- c. Tätigkeitsberichte der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands
 - d. Bericht des Schatzmeisters
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. Aussprache zu den Punkten b. bis e.
 - g. Wahl eines Versammlungsleiters
 - h. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - i. Neuwahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - j. Anträge der Mitglieder
 - k. Verschiedenes
- (4) Anträge zu (3). i. müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird von mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag entsprochen werden, bei Wahlen genügt das Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Bereiche und Aufgaben Ausschüsse bilden und einsetzen, die wiederum berechtigt sind, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Gründen in der in § 11 (2) vorgegebenen Art und Weise einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der vorstehend beschriebenen Art und Weise einberufen.

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Zuständigkeiten wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geleitet. Dieser besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Jugendwart
- e. dem Sportwart
- f. dem Schiedsrichterwart
- g. dem Pressewart/Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

- (3) Der Verein wird nach außen hin durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Einzelvertretung gemäß § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis ist dies dahin eingeschränkt, dass die Mitglieder des Gesamtvorstandes gleichberechtigt sind und mit Stimmenmehrheit entscheiden, insoweit bedarf also jede Entscheidung eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist in Folge dessen an eine Entscheidung des Vorstands gebunden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes verbleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser Versammlung ist eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Geschäftszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durchzuführen.

- (6) Geldausgaben des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Grundsätzlich ist auch insoweit ein Vorstandsbeschluss erforderlich. In Eilfällen ist jedoch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt über Ausgaben bzw. die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Betrages bis einschließlich

1.000,00 € alleine zu entscheiden. Ausgaben bzw. die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen über 1.000,00 € bedürfen ausnahmslos eines Vorstandsbeschlusses.

- (7) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die mindestens einmal im Rechnungsjahr die Kasse des Vereins prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten und Vorschläge zur Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Vorstandes zu machen.

§ 15 Vereinsstrafen

- (1) Wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen, folgende Strafen zu verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zu 500,00 €
 - c. Vereinsinterne Sperrung bis zu einem Jahr
 - d. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 - e. Vorzeitige Kündigung eines Vertragsverhältnisses bzw. dessen Auflösung
 - f. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Entscheidung ist dem/den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Die Tagesordnung für diese Versammlung darf nur den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- (2) Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.